

Breslauer Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, **No. 42.** den 15. Oktober 1836.

Kurrenden.

Die Ortsgerichte von Althof Naß, Bogschütz, Groß-Bräsa, Buchwitz, Cawallen, Friedewalde, Clarenkranst, Marienekranst, Guckelwitz, Höfchen Maria, Jackschenau, Kleinburg, Magnitz, Merzdorf, Klein-Mochbern, Pasterwitz, Priffelwitz, Tschirne Wilhelmsruh, Wiltschau, Woischwitz und Wüstendorf werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen über am Orte befindliche steuerfreie Handwerker bei Vermeidung der Abholung auf ihre Kosten unweigerlich binnen 3 Tagen dem unterzeichneten Amte einzureichen.

Breslau den 11. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Da amtlich bekannt geworden ist, daß sich die asiatische Cholera in den an Schlesien gränzenden Theilen von Böhmen und Mähren sehr allgemein verbreitet hat und demnach zu besorgen steht, daß auch das hiesige Regierungs-Departement von der Seuche nicht verschont bleiben wird; so hat die hiesige Königl. Regierung verordnet, die Vorschriften des Allerhöchsten Edikts vom 28. October vorigen Jahres, soweit sie die Gefahr der Verbreitung einer Seuche überhaupt, insbesondere aber der Cholera angehen, in Ausübung zu bringen. Demgemäß ist die Bildung der, nach diesem Edikte §. 3. angeordneten Sanitäts-Commissionen in dem Kreise aus den Wohllöblichen Dominien und Ortsgerichten bestehend, sofort ins Werk zu richten, welchen zunächst obliegt, für die betreffende Commune einen bestimmten Arzt zu wählen, der in zweifelhaften Fällen, ob diese Krankheit sich zeigen sollte, sofort zu Rathe zu ziehen ist. Diese Commissionen haben nächstdem über die Reinlichkeit der Wohnungen und wegen guter, gesunder Nahrungsmittel besonders streng zu wachen und dieserhalb sofort Revisionen zu veranlassen.

Ihr Zusammentreten und die ausgeführten Anstalten und Geschäfte sind dem unterzeichneten Amte nach Verlauf von 8 Tagen anzuzeigen, und wird im Allgemeinen anempfohlen, sich mit dem obenerwähnten Allerhöchsten Edikte, und dessen besonderm Anhange als Beilage B zu Nr. 27 der Gesetzsammlung vom v. J. recht vertraut zu machen, und sich streng darnach zu achten.

Breslau den 13. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Den Kreiseinsassen wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein uns übermachtes Circulare der Königl. Regierung zu Liegnitz, das eine ausführliche Darstellung der in mehreren Kreisen der Provinz bemerkbar gewordenen sogenannten venerischen Krankheit der Pferde in ihren verschiedenen Stadien und der gegen dieselbe mit Erfolg versuchten Heilmittel, gewährt, der leichtern Verbreitung wegen

abgedruckt worden und vom 22. d. M. ab, geheftet zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar, in der Buchdruckerei von Gustav Kupfer, Schubrücke No. 32 in der goldnen Schildkröte, so wie in der Kreis-Kommunal-Kasse zu haben ist, und wird dessen Anschaffung wegen der höheren Orts anerkannten Nützlichkeit, allen Pferdezüchtern des Kreises empfohlen.

Breslau den 13. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Die Vertheilung der Gewerbesteuer unter die Bäcker (Klasse D) Breslauer Landkreises pro 1837 wird am 21. d. M. als Freitag in unterzeichnetem Amte erfolgen.

Diejenigen dieser Gewerbsklasse, welche einen Antrag wegen Ermäßigung anbringen wollen, haben sich daher an diesem Tage Nachmittag 3 Uhr in unterzeichnetem Amte einzufinden.

Breslau den 14. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Behufs Einschätzung und Abschluß der Klassensteuer-Aufnahme-Listen pro 1837 haben sich in unterzeichnetem Amte einzufinden:

am 21. d. Mts., als Freitag früh 8 Uhr die Ortsgerichte von Thauer und Klein-Tinz;
am 25. d. M., als Dienstag früh 8 Uhr die Ortsgerichte von Treschen, Tschauchelwitz, Tschirne und Tschönbankwitz;
an demselben Tage Nachmittag 3 Uhr die Ortsgerichte von Tschechnitz, Groß- und Klein-Tschansch.

Breslau den 14. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Nachdem die Nützlichkeit der öffentlichen Sparkassen sich mehrfach bewährt hat, ist von der Königl. Regierung auf das diesfällige Bedürfniß für den hiesigen Kreis aufmerksam gemacht und nach Berathung mit der Kreisversammlung der hiesige Magistrat ersucht worden, den Einsassen des Breslauschen Kreises die Theilnahme an dem hierorts bereits bestehenden diesfälligen Institute zu schenken; — derselbe hat dieses Gesuch freundlich gewährt und werden daher folgende näheren Bedingungen zur Kenntniß des Kreises gebracht, damit die minderbegüterten Einsassen, namentlich Dienstboten, Gelegenheit erhalten, ihre Ersparnisse zinsbar sicher anzulegen. —

1) Es werden Beträge in baarem Gelde von 15 Sgr. an bis höchstens 100 Rthl. von jedem Kreiseinsassen ohne Unterschied angenommen und mit $3\frac{1}{3}$ pro Cent oder 1 Sgr. vom Thaler jährlich verzinset.

2) Die Einzahlung der Kapitalien erfolgt alle Freitage, mit Ausnahme der Festtage und der 3 letzten Freitage in den Monaten Juni und December, an welchen letztern die Kasse, wegen den Vorbereitungen zur Zinsenzahlung geschlossen ist, des Nachmittags im Rathhäuslichen Fürstensaale.

3) Ueber die eingezahlten Gelder wird ein Quittungsbuch auf den Namen des Einzahlers unentgeltlich ertheilt, auch ist anderweitig nichts an Gebühren zu entrichten.

4) Die Auszahlung der Zinsen erfolgt halbjährig in der Mitte der Monate Januar und Juli in besonders bekannt zu machenden Terminen und werden solche im Quittungsbuche abgeschrieben; doch werden nur die vollen Thaler, nicht aber die überschüssenden Sgr. und Pf. verzinset, und beginnt der Zinsenlauf nicht mit dem Tage der Einzahlung des Kapitals, sondern mit dem nächsten Quartalstage, also mit dem 1. Januar, April, Juli und Oktober und ebenso werden bei der Zurückzahlung nur Zinsen bis zu Ende des zunächst abgelaufenen Quartals bezahlt; — werden die Zinsen in obigen Terminen nicht erhoben, so erfolgt deren Zuschreibung zum Kapital.

5) Wer sein Geld ganz oder theilweise zurückfordern will, muß solches zuvor kündigen, und zwar bei Summen unter 20 Thaler, 14 Tage,
bis 50 — 4 Wochen
über 50 — 6 Wochen zuvor.

Wird das ganze Kapital zurückgezahlt, so ist im Quittungsbuche über den Rückempfang des Geldes zu quittiren, und für das Buch 2½ Sgr. zur Kasse zu bezahlen.

6) Diese Quittungsbücher sind sorgfältig aufzubewahren; da die Kasse an jeden Vorzeiger derselben ohne weitere Prüfung der Rechtmäßigkeit des Besitzes, sowohl Kapital als Zinsen unter obigen Bedingungen auszahlt.

7) Für die Sicherheit der Kapitalien und Zinsen haftet die Stadt-Commune Breslau.

Den Ortsgerichten des Kreises wird hierdurch zur Pflicht gemacht, die vorstehende Bekanntmachung in den Gemeinden bei Gelegenheit des nächsten Gemeinde-Gebots zu veröffentlichen.

Breslau, den 7. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung Abtheilung des Innern hat mittelst hoher Verfügung vom 8. d. M. die in termino den 19. v. M. getroffene Wahl:

des Erb- und Gerichtsscholzen Hoffmann in Cawallen zum Kreistags-Abgeordneten des IV. Standes, des Bauer und Gerichtsscholzen Göbel in Groß-Tschansch als dessen Stellvertreter	für den I. Bezirk.
des Erb- und Gerichtsscholzen Kühnel aus Pol. Kniegnitz zum Kreistags-Abgeordneten des IV. Standes, des Erb- und Gerichtsscholzen Matthey in Prisselwitz als dessen Stellvertreter	für den II. Bezirk.
des Erb- und Gerichtsscholzen Wittke in Bischwitz zum Kreistags-Abgeordneten IV. Standes, des Erb- und Gerichtsscholzen Sauer in Gräbschen als dessen Stellvertreter	für den III. Bezirk.

bestätiget, was hierdurch zur Kenntniß der Kreiseinsassen gebracht wird.

Breslau, den 12. Oktober 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Bekanntmachungen.

Das hiesige Königl. Proviant-Amt beabsichtigt, den für das hiesige Magazin erforderlichen Getreidebedarf unmittelbar ohne fremde Einmischung von den Producenten zu erkaufen und beginnt gegenwärtig mit dem Ankauf des Hafers, welcher mit jedesmaligem Marktpreise ohne allen andern Abzug, als den des Quittung-Stempels über 50 rthl., bezahlt wird. Producenten, welche davon Gebrauch machen wollen, haben sich im Königl. Proviant-Amt, Schmiedebrücke No. 29 dieserhalb zu melden, und wenn sie bei diesem Verkaufsgeschäft nicht nöthig haben, sich in die Hände der Mäkler zu geben, wodurch ihnen die Gelegenheit benommen wird sich selbst nach annehmlichen Käufern umzuthun und ihre Einnahme überdies noch durch das Mäkelgeld bedeutend geschmälert wird, so dürfte dies Anerbiethen Manchem willkommen sein, und wird daher hierdurch veröffentlicht.

Am 8ten v. M. wurden zu Wirrwitz hiesigen Kreises die unten näher signalisirten Oekonom Hoffmannschen Eheleute wegen Vagabondiren verhaftet und denselben bei dieser Gelegenheit ein angeblich vom Gerichtsscholzen Richter zu Kunzendorf ausgestelltes und auf den Hoffmann lautendes, hinterher aber sich als falsch erwiesenes Attest abgenommen. Die Hoffmannschen Eheleute haben im Laufe der polizeilichen Untersuchung gegen dieselben Gelegenheit gefunden, unter Zurücklassung eines Handkorbes mit verschiedenen Kleinigkeiten, sowie eine rothgeblumte wattirte Purpurdecke, eines weißen Frauenhutes,

ihrer Haft zu entspringen, und ist es bisher nicht möglich gewesen, ihrer wieder habhaft zu werden, oder deren dermaligen Aufenthalt zu ermitteln. Wir ersuchen daher alle Polizei-Behörden hiermit dienstpflichtigst auf die erwähnten Hoffmannschen Eheleute vigiliren, im Betreffungsfalle sie arretiren zu lassen, und sodann das unterzeichnete Amt davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Signalement. Hoffmann ist 35 bis 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, bekleidet mit einem abgetragenen grünen Tuchrock, grauen langen Beinkleidern, ein rothgestreiftes Kambri-Halstuch und einer Schildmütze; besondere Kennzeichen sind außer einer schnellen schnarrenden Sprache nicht vorhanden.

Die Frau des Hoffmann, geb. Schneider, ohngefähr 36 Jahr alt, mittler Größe, blaß von Gesicht, hat vollständige Zähne und spricht schnell, bekleidet war sie mit einem weißgrundig geblumten kattunenen Kleide, einer weißen Haube und gelbbuntem Umschlagetuch. Sie scheint häufig an der Epilepsie zu leiden, was aber nur Verstellung sein soll, um das Mitleid der Menschen zu erregen.

Breslau den 6. Oktober 1836.

Königl. Landräthl. Amt.

Joseph Tamberg, gebürtig aus Schottwitz, 34 Jahr alt, unverheirathet, mittlerer Statur und braunes Haar (früher in Diensten bei dem Kräuter David Seidel in Herdain), und zur Zeit als Pferdeknecht in Protsch a. d. Weide dienend, entfernte sich am 3. d. M. von dort unter dem Angeben sich um einen Dienst für 1837 umzuthun, da er jedoch zur Fortsetzung seiner jetzigen Dienstverhältnisse sich noch nicht wiederum eingefunden hat, so ist derselbe im Betreffungsfall dem Dominium Protsch a. d. W. zu überweisen.

Diebstähle.

Durch gewaltsamen Einbruch wurden dem Freigärtner Herrmann in Oltaschin gestohlen: 1 schon sehr getragner blautuchner Mantel, 1 blauer Frauenrock mit weißen Streifen und grünem Besatz, 1 französischer lederner Puderbeutel, 1 Radwer mit ganz graden Bäumen und eisernen Aufsetz-Füßen, 1 Paar Flaschen, 1 hausbacken Brod und ohngefähr 3 Scheffel Gerste.

Dem Bauer Martin zu Schmollen, Oelsschen Kreises sind in der verflossenen Nacht 2 junge Pferde, und zwar: eine lichtebraune Stute mit kleinen Stern und 4 Auswüchsen am linken Ohre von der Größe einer Haselnuß, 2½ Jahr alt; und eine Rothfuchsstute mit Bläße 1½ Jahr alt, aus dem Stalle gestohlen worden.

Oels, den 11. Oktober 1836.

Rathgeber.

52. Die Kelleresel zu tödten.

Die Kelleresel zu vertreiben, ist nicht möglich. Allein auf folgende Weise kann man sie am besten vermindern: wenn man ihnen angegangene Früchte, die sie am liebsten fressen, vorsetzt, oft darnach sieht und die dabei befindlichen tödtet. Ferner, daß man die Blumentöpfe zuweilen aufhebt und sie auch da verstört.

Auch kann man ganze Colonien vertilgen, wenn man im Mai und Juni an den Pfirsich-Mauern und an andern Orten, wo sich viele aufhalten, hin und wieder etwas Moos klumpenweise hinlegt, und einige Tage unberührt liegen läßt, so versammeln sich Jung und Alt, legen auch ihren Saamen darunter, so daß man sie bei Hunderten tödten kann.

Breslauer Marktpreis am 13. Oktober.

Preuß. Maaß.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	10	6	1	6	3	—	28	—
Roggen = =	—	22	6	—	21	3	—	20	—
Gerste = =	—	20	—	—	19	3	—	18	6
Hafer = =	—	13	6	—	13	6	—	13	6

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landräthl. Amte ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Breite Straße № 36. Gedruckt bei Gustav Kupfer, Schubrücke. № 32.